



Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. · Boyenstraße 41 · 10115 Berlin

Humboldt-Universität zu Berlin
Dem kommissarischen Präsidenten
Prof. Dr. Peter Frensch
Unter den Linden 6
10099 Berlin

Berlin, den 22. Februar 2022

**Beanstandung nach dem Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) und
Aktenauskunftsanspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
wegen: Vornamensänderung von trans, inter und nicht-binären Studierenden**

Sehr geehrter Herr Prof. Frensch,

bislang fehlen an Ihrer Universität hinreichende Verfahren und Möglichkeiten für trans, inter und nicht-binäre Studierende, bereits vor einer amtlichen Namensänderung einen ihrer Geschlechtsidentität entsprechenden Vornamen (Identitätsnamen) auf studentischen Unterlagen zu führen. Betroffen sind u.a. Immatrikulationsbescheinigung, CampusCard und Abschlusszeugnis.

Grundsätzlich versieht Ihre Universität nach erfolgter Immatrikulation an der Hochschule alle studentischen Unterlagen mit dem amtlichen Vornamen der Studierenden. Amtliche Vornamen können nur durch ein zeit- und kostenintensives Verfahren nach dem Transsexuellengesetz (TSG) bzw. ein nur manchen offenstehendes Verfahren nach dem Personenstandgesetz (PStG) geändert werden. Berichten des Referent_innenrats (RefRats) zufolge ermöglichen Sie es trans, inter und nicht-binären Studierenden nicht, schon zuvor einen Identitätsnamen zu führen,

siehe Informationen zu internen Namensänderungen an der HU,
<https://www.refrat.de/beratung.trans.html>, zuletzt abgerufen am 21. Februar 2022.

Das entspricht auch dem Wissensstand der hochschulübergreifenden Studierendengruppe Unitin*, die monatliche Treffen für trans, inter und nicht-binäre Studierende an Berliner

Hochschulen organisiert sowie einer von Unitin* durchgeführten anonymen digitalen Umfrage unter Studierenden,

<https://unitin-berlin.mailchimpsites.com/home>, zuletzt abgerufen am 21. Februar 2022.

Eine von Ihnen in Aussicht gestellte Neuregelung sieht lediglich die Möglichkeit vor, einen gewählten Identitätsnamen in internen Systemen wie Agnes und Moodle zu führen,

siehe wiederum Informationen zu internen Namensänderungen an der HU, <https://www.refrat.de/beratung.trans.html>, zuletzt abgerufen am 21. Februar 2022.

I. Beanstandung einer Diskriminierung nach dem Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz

Ihre aktuelle Verwaltungspraxis diskriminiert trans, inter und nicht-binäre Studierende auf Grund ihres Geschlechts und ihrer geschlechtlichen Identität (§§ 2, 4 Abs. 2 LADG). Wir beanstanden diese Praxis als verbandsklageberechtigter Antidiskriminierungsverband (§§ 10 Abs. 1 und 2 LADG, 9 Abs. 2 Satz 1 LADG).

Sie verstoßen gegen das Diskriminierungsverbot gemäß § 2 LADG, das das grundgesetzliche Gleichbehandlungsgebot und Diskriminierungsverbot aus Art. 3 GG im Bereich des öffentlich-rechtlichen Handelns des Landes Berlin konkretisiert. Spezialgesetzlich verpflichtet Sie auch § 5b Abs. 2 Satz 1 BerIHG Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts und der geschlechtlichen Identität zu verhindern und bestehende Diskriminierung zu beseitigen.

Der Verwendung eines dem tatsächlichen Geschlecht entsprechenden Vornamens kommt hinsichtlich des umfassenden Schutzes der Geschlechtsidentität eine entscheidende Bedeutung zu. Die Vornamensführung ist darüber hinaus auch ein Mittel zur Persönlichkeitsentwicklung und Identitätsfindung. Anders als andere Studierende, deren amtlicher Vorname ihr tatsächliches Geschlecht zutreffend reflektiert, sind trans, inter und nicht-binäre Studierende im universitären und außer-universitären Alltag durch Vorlage von durch Ihre Hochschule ausgestellte Nachweise einem Zwangsouting ausgesetzt. Sie müssen das Auseinanderfallen des Identitätsnamens und des amtlichen Vornamens und damit die geschlechtliche Identität erklären oder hinnehmen, falsch adressiert zu werden. Das

verursacht großen Stress und unnötige Verletzungen in Alltagssituationen, etwa in der Bibliothek, Mensa oder in der Vorlesung sowie später im Arbeitsleben.

Eine Rechtfertigung der Ungleichbehandlung aufgrund der geschlechtlichen Identität ist nicht ersichtlich. Die Effizienz der hochschulinternen Verwaltung und eine eindeutige Zuordnung von immatrikulierten Personen kann und muss durch weniger einschneidende verwaltungsinterne Maßnahmen sichergestellt werden.

Ein Verweis auf Möglichkeiten der amtlichen Vornamensänderungen verschafft den Grundrechten der Studierenden nicht ausreichende Geltung. Dass amtliche Namensänderungen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft sind, heißt keinesfalls, dass bis zu einer solchen Namensänderung der grundrechtlich geschützte Anspruch auf Achtung der geschlechtlichen Identität gänzlich zurücktreten muss. Nach der Regelung in § 5b Abs. 6 BerlHG ist vielmehr die gesetzgeberische Wertung eindeutig, dass Hochschulen unabhängig von amtlichen Namenänderungen das Führen von Identitätsnamen ermöglichen müssen.

§ 5b Abs. 6 des Berliner Hochschulgesetzes lautet:

Die Hochschulen berücksichtigen die Bedarfe von Menschen mit unterschiedlichen geschlechtlichen Identitäten. Dies betrifft insbesondere die mündliche und schriftliche Ansprache in für den hochschulinternen Verkehr bestimmten Unterlagen und Bescheinigungen, die auf Antrag mit den selbstgewählten Vornamen und Angaben zur Geschlechtszugehörigkeit ausgestellt werden; eine zweifelsfreie Zuordnung von Studien- und Prüfungsleistungen zu einer Person ist dabei sicherzustellen. Auf die Beseitigung von bestehenden und auf die Vorbeugung möglicher Diskriminierungen wird hingewirkt. Näheres wird durch Satzung geregelt.

§ 5b Abs. 6 BerlHG bezieht sich explizit auf "für den hochschulinternen Verkehr bestimmte Unterlagen" und verpflichtet Sie damit jedenfalls, Ihren Studierenden zu ermöglichen, ihrem Identitätsnamen entsprechende E-Mail-Adressen und Nutzernamen auf Lernplattformen zu führen und entsprechend auf Kurslisten eingetragen und von Dozent*innen angesprochen zu werden.

Darüber hinaus sind Sie auch dazu verpflichtet, eine solche Möglichkeit für die CampusCard und Immatrikulationsbescheinigungen zu eröffnen. Das gilt unabhängig von der Frage, ob es sich dabei noch um „hochschulinterne Unterlagen“ handelt, die bereits von § 5b Abs. 6 BerlHG erfasst sind. Denn in einer Abwägung aller Belange und insbesondere der andernfalls drohenden, gewichtigen Grundrechtseingriffe stellt es jedenfalls einen Verstoß gegen § 2 LADG dar, wenn Sie trans, inter und nicht-binäre Studierende dort starr an ihren amtlichen Vornamen binden. Sowohl CampusCard als auch Immatrikulationsbescheinigung sind Nachweise, denen im Alltag eine große Bedeutung zukommt. Demgegenüber kann die Zuordnung zur immatrikulierten Person durch eine entsprechende hochschulinterne Aktenführung mit Hilfe der Matrikelnummer und des Identitätsnamens problemlos und zweifelsfrei gewährleistet werden. Einem Identitätsnachweis im Rechtsverkehr dienen diese studentischen Unterlagen nicht.

Auch sind Sie verpflichtet, sorgfältig Möglichkeiten zu prüfen, auf Wunsch Abschlusszeugnisse mit dem Identitätsnamen auszustellen und dabei gleichwohl eine eindeutige Zuordnung zur Person sicherzustellen. Dies kann etwa durch zusätzliche Angabe von Ausweisnummer, Geburtsort und -datum geschehen. Denn für Ihre Absolvent*innen besteht ein gewichtiges grundrechtliches Schutzbedürfnis vor einem Zwangsoouting auf der Arbeitssuche.

Zwei Rechtsgutachten kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass jenseits (grund-) rechtlicher Pflichten ein weitergehender rechtlicher Spielraum von Hochschulen dabei besteht, die Führung von Identitätsnamen für trans, inter und nicht-binäre Studierenden im Studienalltag zu ermöglichen,

siehe Prof. Dr. Ulrike Lembke und Dr. Alexander Tischbirek, Ass. iur., <https://www.rewi.hu-berlin.de/de/lf/ls/lbk/Gutachten.pdf>, zuletzt abgerufen am 21. Februar 2022, und die Rechtliche Einschätzung zur Verwendung des gewählten Namens von trans*Studierenden an Hochschulen unabhängig von einer amtlichen Namensänderung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/Literatur/Literatur_Bildung/Name_Trans_Studierende.pdf?__blob=publicationFile&v=5, zuletzt abgerufen am 21. Februar 2022.

II. Antrag auf Aktenauskunft nach § 3 Abs. 1 des Berliner Informationsfreiheitsgesetz

Zur Vorbereitung etwaiger weiterer rechtlicher Schritte machen wir von einem Aktenauskunftsrecht nach § 3 Abs. 1 IFG Gebrauch. Wir beantragen, uns sämtliche Verwaltungs- und Dienstvorschriften herauszugeben, in denen Sie regeln, wie abgesehen von amtlichen Namensänderungen Vornamen im hochschulinternen Verwaltungssystem geändert werden können, sowie sämtliche solche Verwaltungs- oder Dienstvorschriften vorbereitende Aktenvorgänge.

Wir weisen Sie auf Ihre gesetzliche Pflicht gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 IFG Berlin hin, über den Antrag **unverzüglich** zu entscheiden. Sollten Sie den Antrag ablehnen, gilt dafür nach § 15 Abs. 5 IFG Berlin

eine Frist von zwei Wochen.

Wir bitten darum, uns vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Aktenauskunft zu informieren.

III. Abhilfe

Gemäß § 9 Abs. 1 und 2 LADG können wir drei Monate nach Eingang dieser Beanstandung eine Verbandsklage erheben, wenn Sie der Beanstandung bis dahin nicht abgeholfen haben.

Falls eine Abhilfe zwar nicht in diesem Zeitraum, aber in unmittelbarer Nähe dazu absehbar ist, bitten wir um entsprechende **schriftliche Zusicherung**. Dazu setzen wir Ihnen

eine Frist bis zum 23. April 2022.

Dabei bitten wir um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Bis wann werden Sie Ihre hochschulinterne Vornamensführung entsprechend gesetzlicher Pflichten neu regeln?
2. Auf welchen Unterlagen werden Sie es Studierenden ermöglichen, vom amtlichen Namen abweichende Identitätsnamen zu führen?
3. Mit welchem Verfahren und ab wann werden Sie es Studierenden ermöglichen, einen Identitätsnamen auf Immatrikulationsbescheinigungen zu führen?

4. Mit welchem Verfahren und ab wann werden Sie es Studierenden ermöglichen, eine CampusCard mit Ihrem Identitätsnamen auszustellen?
5. Welche Möglichkeiten räumen Sie ein oder prüfen Sie, um auf Wunsch auch Studien- und Abschlusszeugnisse mit einem Identitätsnamen auszustellen?
6. Wie gedenken Sie Hochschulgruppen und Selbstvertretungen von trans, inter und nicht-binären Studierenden bei der Ausgestaltung dieser Verfahren und Konzepte einzubeziehen? Wen gedenken Sie konkret dazu anzusprechen?

Mit freundlichen Grüßen

Bijan Moini

Lea Beckmann

Soraia Da Costa Batista